

Beschlussvorlage 2017/0173

Amt / Fachbereich	Datum
Ordnungsamt	12.06.2017

Beratungsfolge	voraussichtlicher Sitzungstermin	TOP	Status
Verwaltungsausschuss	26.09.2017	6	N
Rat der Stadt Melle	18.10.2017	9	Ö

Beteiligung folgender Ämter / Fachbereiche

Amt für Finanzen und Liegenschaften

Überplanmäßige Aufwendungen für das Jahr 2017 im Produkt 122-01 "Allgemeine Sicherheit und Ordnung"

Beschlussvorschlag

Die überplanmäßigen Aufwendungen für das Produkt 122-01 „Allgemeine Sicherheit und Ordnung“ in Höhe von 25.000 EUR für das Haushaltsjahr 2017 werden gemäß § 117 NKomVG genehmigt.

Strategisches Ziel

Handlungsschwerpunkt(e)

Ergebnisse, Wirkung

(Was wollen wir erreichen?)

Unterbringung und Versorgung von Fundtieren sicherstellen

Leistungen, Prozess, angestrebtes Ergebnis

(Was müssen wir dafür tun?)

Finanzielle Unterstützung des Tier- und Naturschutzvereins Melle

Ressourceneinsatz, einschl. Folgekosten- betrachtung und Personalressourcen

(Was müssen wir einsetzen?)

Zuschussgewährung und Kostenerstattung an den Tier- und Naturschutzverein Melle

Stellungnahme zur Sach- und Rechtslage

Gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 9 i. V. m. § 117 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat über die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die nicht unerheblich sind, zu entscheiden. Aufwendungen und Auszahlungen gelten bis zu einem Betrag von 20.000 EUR als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG (nach Nr. 4/ II. Haushaltsrechtliche Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe, der Richtlinien über die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen dem Rat, dem Verwaltungsausschuss und dem Bürgermeister).

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen sind zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist. Die Aufwendungen sind dann unabweisbar, wenn die Stadt sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen zur Finanzierung der Aufgabenerfüllung gewährleisten muss und wenn eine Verschiebung auf einen Zeitpunkt in das nächste Haushaltsjahr nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar wäre.

Mit Schreiben vom 19.01.2017 hat der „Verein Tier- und Naturschutz Melle von 1950 e.V.“ (Tierschutzverein) einen zusätzlichen Zuschuss i. H. v. 24.770,33 EUR für die Unterbringung und Versorgung von Fundtieren beantragt. Diese gesetzliche Pflicht obliegt grds. als Pflichtaufgabe den Gemeinden und wird in Melle aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung vom Tierschutzverein wahrgenommen. Ergänzend wird an dieser Stelle auf die Vorlage 2017/0105 (Punkt d) für den Ausschuss für Feuerwehr, Sicherheit, Ordnung und Verkehr hingewiesen. Die Unterbringungskosten je Fundtier beim Tierschutzverein sind im Vergleich zu anderen Tierheimen in der Umgebung (z. B. Tierheim Hellern) immer noch wirtschaftlicher als eine Unterbringung in einem dieser Tierheime.

Vertraglich wurde mit dem Tierschutzverein die Zahlung eines jährlichen Zuschusses i. H. v. 21.000 EUR vereinbart. Gem. § 10 S. 7 des Vertrages besteht die Möglichkeit, einen zusätzlichen Zuschuss zu beantragen. Von dieser Möglichkeit macht der Tierschutzverein in diesem Jahr erstmalig Gebrauch. Zur Überprüfung der beantragten Summe für das Jahr 2016 wurde der Verein aufgefordert, die entsprechenden Belege vorzulegen. Diese wurden durch das Ordnungsamt sachlich und rechnerisch überprüft und an das Rechnungsprüfungsamt weitergeleitet. Nach der Prüfung ist der zusätzliche Zuschuss in Höhe von 24.770,33 EUR gerechtfertigt.

Als Deckungsvorschlag für die überplanmäßige Ausgabe werden Mehreinnahmen bei den Verwaltungsgebühren Gewerbesachen, Produkt 122-02, Kostenstelle 320-0100-0, herangezogen.

Ab dem Haushaltsjahr 2018 ist ein dementsprechend erhöhter Haushaltsansatz beim Produkt 122-01 „Allgemeine Sicherheit und Ordnung“ einzuplanen.

